OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603312/10/KH

Datum:
Linz, 4. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G F, L x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. September 2019, GZ: VStV/919300967088/2019, mit dem ein Einspruch als verspätet zurückgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 12. September 2019, GZ: VStV/919300967088/2019, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich den Einspruch des G F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gegen die Strafverfügung vom 15. Juli 2019, GZ: VStV/919300967088/2019, als verspätet zurück.

2. In seiner binnen offener Frist dagegen erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass es ihm erst am 9. September 2019 möglich gewesen sei, das hinterlegte Schriftstück fristgerecht abzuholen und dass ihm die Einhaltung der Einspruchsfrist nicht möglich gewesen sei, da er das Schriftstück am 6. September 2019 noch nicht in den Händen gehabt habe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 wurde dem Bf seitens des Landesverwaltungsgerichts ein Verspätungsvorhalt übermittelt. In seiner dazu ergangenen Stellungnahme führte dieser aus, dass er zum Zeitpunkt der Zustellung nicht kurz vorübergehend von der Abgabestelle abwesend gewesen sei, dass als selbständiger Kleinunternehmer seine verfügbare Zeit innerhalb der Öffnungszeiten der Abholstelle allerdings nur sehr eingeschränkt seien und es ihm erst am 9. September 2019 möglich gewesen sei, das Schriftstück – fristgerecht – abzuholen. Auf der Benachrichtigung sei lediglich angeführt, dass der Beginn des Laufes von Rechtsmittelfristen eintreten könne, keinesfalls aber, dass auch der Verfall einer Rechtsmittelfrist eintreten könne.

5. Am 4. Dezember 2019 wurde eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, zu welcher der Bf persönlich erschienen ist. Die belangte Behörde war entschuldigt. In der mündlichen Verhandlung führte der Bf – entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde bzw. in seiner Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt - aus, dass es ihm sehr wohl möglich gewesen wäre, das Schriftstück auch schon früher abzuholen, allerdings habe er dazu aufgrund des angegebenen Fristablaufs am 9. September 2019 keine Veranlassung gesehen.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung vom 15. Juli 2019, GZ: VStV/919300967088/2019, wurde von der belangten Behörde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) über den Bf verhängt, da ihm vorgeworfen wurde, am 30. Mai 2019 um 19.30 Uhr in x L, P x, mit dem PKW mit dem Kennzeichen L-149PA im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel ausgenommen Autobusse zum Ein- und Aussteigen gehalten zu haben, wodurch er § 24 Abs. 1 lit. a StVO verletzt habe. Die Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass der Einspruch gegen die Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieser schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde einzubringen sei.

2. Da der Bf bei der versuchten Zustellung am 22. August 2019 nicht an der Abgabestelle anwesend war, wurde die erwähnte Strafverfügung am 23. August 2019 beim Postamt B x, x L, hinterlegt. Die Hinterlegungsanzeige enthielt den Hinweis, dass das Schriftstück von 23. August 2019 bis 9. September 2019 hinterlegt ist. Der Bf behob das Schriftstück am 9. September 2019.

3. Der Bf hielt sich zur Zeit des Zustellversuchs regelmäßig an der Abgabestelle auf, er war auch nicht vorübergehend kurz von der Abgabestelle abwesend. Es gab demnach auch keinerlei Hinweise darauf, die dem Zusteller Grund zur Annahme gegeben hätten, der Bf hielte sich nicht regelmäßig an der Abgabestelle auf. Es wäre dem Bf möglich gewesen, das Schriftstück bereits früher als am letzten Tag der angegebenen Abholfrist (9. September 2019) zu beheben. Der Bf hat keinen Zustellmangel behauptet und keine Beweisanträge gestellt.

4. Der Bf brachte per E-Mail am 10. September 2019, 15:20 Uhr, einen Einspruch gegen die erwähnte Strafverfügung bei der belangten Behörde ein.

5. In der Folge erließ die belangte Behörde den gegenständlich angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 12. September 2019, GZ: VStV/919300967088/2019.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Übermittlung eines Verspätungsvorhalts an den Bf sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2019.

2. Die Feststellung, dass der Bf auch nicht vorübergehend von der Abgabestelle abwesend war, ergibt sich aus seiner Stellungnahme vom 4. November 2019 zum Verspätungsvorhalt sowie aus seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung.

3. Der Bf hat in seiner Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt angegeben, dass er nicht vorübergehend von der Abgabestelle abwesend war, dass seine Zeit als selbstständiger Kleinstunternehmer innerhalb der Öffnungszeiten der Abholstelle sehr eingeschränkt sei und es ihm daher erst am 9. September 2019 möglich gewesen sei, das Schriftstück abzuholen. In der mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2019 führte er dazu jedoch aus, dass es ihm sehr wohl möglich gewesen wäre, das Schriftstück innerhalb der Abholfrist bereits früher als am letzten Tag der angegebenen Frist zu beheben, er jedoch aufgrund des auf der Hinterlegungsanzeige angegebenen Fristendes (9. September 2019) keine Veranlassung gesehen hatte, das Schriftstück früher als am 9. September 2019 abzuholen. Der Bf war in der fraglichen Zeit nicht länger verreist oder anderweitig von der Abgabestelle abwesend.

4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den im vorliegenden Verwaltungsakt einliegenden Beweismitteln, insbesondere aus der vollständig ausgefüllten Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments (RSb) und aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht. Der Bf hat weder in seiner Beschwerde, noch in seiner Stellungnahme auf den Verspätungsvorhalt, noch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht einen Zustellmangel behauptet. Er hat auch keine weiteren Beweismittel benannt oder beigebracht.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 17 Zustellgesetz lautet wie folgt:

„§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser

Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

§ 49 Verwaltungsstrafgesetz normiert Folgendes:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat. Dies wurde auch in der Rechtsmittelbelehrung zur verfahrensgegenständlichen Strafverfügung angegeben.

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz normiert, dass hinterlegte Dokumente mindestens zwei Wochen lang zur Abholung bereitzuhalten sind und der Lauf dieser Frist an dem Tag beginnt, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird.

Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung diesen mit Bescheid zurückgewiesen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nur der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Zurückweisungsbescheid. Durch eine

Entscheidung in der Sache selbst würde das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. VwGH vom 29.5.2009, Zl. 2007/03/0157).

2.2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 15. Juli 2019, GZ: VStV/919300967088/2019, wurde am 23. August 2019 beim Postamt B x, x L hinterlegt. Die Hinterlegungsanzeige enthielt den Hinweis, dass das Schriftstück von 23. August 2019 bis 9. September 2019 hinterlegt ist. Der Bf behob das Schriftstück am 9. September 2019.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG stand im vorliegenden Fall – wie auch in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung angegeben - eine Einspruchsfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung offen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine gesetzlich festgelegte, nicht erstreckbare Frist.

Zur Berechnung der Frist sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) heranzuziehen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist ist im vorliegenden Fall wie in der Hinterlegungsanzeige angegeben ab Freitag, 23. August 2019 bemessen und endete somit am Freitag, 6. September 2019.

Der Bf behob die Sendung am Montag, 9. September 2019 und brachte per E-Mail am 10. September 2019, 15:20 Uhr, den verfahrensgegenständlichen Einspruch ein. Dieser langte folglich verspätet bei der belangten Behörde ein.

Der Bf hat kein Vorbringen erstattet, welches gegen die Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs sprechen würde. Es ist davon auszugehen, dass der Zustellvorgang gesetzgemäß vor sich ging. Der Bf argumentierte lediglich damit, dass auf der Hinterlegungsanzeige angegeben war, dass das Dokument bis 9. September 2019 abgeholt werden kann und er sich darauf verlassen und es erst am letzten Tag der Frist abgeholt hat, obwohl es ihm eine frühere Abholung sehr wohl möglich gewesen wäre. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Fall der Hinterlegung eines behördlichen Dokuments die Tatsache, dass es sich um ein behördliches Dokument handelt, wörtlich auf der Hinterlegungsanzeige vermerkt ist und auf der Rückseite dieser Anzeige auch angegeben ist, dass der Beginn des Laufs von Rechtsmittelfristen – und daraus implizit folgend auch deren Ablauf – eintreten kann. Der Annahme des Bf, eine Abholung am letzten Tag der in der Hinterlegungsanzeige angegebenen Frist kann nicht zum Verfall der Rechtsmittelfrist führen, widerspricht § 49 Abs. 1 VStG sowie § 17 Abs. 3 ZustellG: Gemäß § 49 Abs. 1 VStG steht zur Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung eine – nicht erstreckbare – Frist von zwei Wochen zur Verfügung. § 17 Abs. 3 ZustellG normiert, dass hinterlegte Dokumente zumindest 2 Wochen

aufzubewahren sind, stellt aber auch klar, dass eine Zustellung mit dem Beginn der Abholfrist und nicht mit deren Ende zu laufen beginnt (vgl. dazu beispielsweise VwGH 22.07.2014, Ra 2014/02/0020). Die mangelnde Kenntnis der gesetzlichen Situation im Hinblick auf die Wirkungen einer Zustellung kann dabei nicht dazu führen, dass eine solche nicht bewirkt ist, wenn der Betroffene rechtsirrig vermeint, eine Zustellung werde erst mit der Ende der Abholfrist bewirkt. Eine Verfassungswidrigkeit der genannten Bestimmungen ist nicht zu erkennen, da die Bestimmung des § 17 Abs. 3 ZustellG auch vom VfGH unbeanstandet angewandt wird (vgl. zB. VfGH v. 25. September 2015, WI8/2015), zumal die gesetzliche Regelung nicht nur Strafverfügungen im Blick hat, sondern alle zu hinterlegenden behördlichen Schriftstücke, die auch mit längeren Rechtsmittelfristen verbunden sind.

Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Bescheid, mit dem die belangte Behörde den Einspruch des Bf als verspätet zurückgewiesen hat, zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie im gegenständlichen Anlassverfahren – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing